

Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(vom 25. März 2020)^{1,2}

Der Bildungsrat,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹³, § 15 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999³ und § 3 lit. d des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008¹¹,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM2) und die Verschiebung der Aufnahmeprüfung für die BM 2 sowie die Promotion an den kantonalen Mittelschulen in Abweichung von den nachfolgenden Reglementen für das Schuljahr 2020/2021:

- a. Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR)¹²,
- b. Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998⁴,
- c. Promotionsreglement für die K+S-Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999⁵,
- d. Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998⁶,
- e. Promotionsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 29. Juni 2007⁷,
- f. Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995⁸,
- g. Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 15. April 2013⁹,
- h. Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998¹⁰.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung

Zusätzliche
prüfungsfreie
Zulassung

§ 2. ¹ Zusätzlich zu § 14 lit. b BMR werden Kandidatinnen und Kandidaten aller Ausrichtungen mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, prüfungsfrei in den Berufsmaturitätsunterricht zugelassen, wenn sie:

- a. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor dem Jahr 2020 mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangt haben,
- b. im Sommer 2020 das EFZ mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangen oder ihr schulischer Notendurchschnitt mindestens 5,0 beträgt.

² Der schulische Notendurchschnitt gemäss Abs. 1 lit. b wird auf der Grundlage der Ende Herbstsemester 2019/2020 vorliegenden schulischen Semesterzeugnisnoten berechnet. Die Notenberechnung erfolgt analog zum Qualifikationsverfahren zur beruflichen Grundbildung.

Verschiebung
Aufnahme-
prüfung

§ 3. Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllen, findet eine Aufnahmeprüfung gemäss § 15 BMR zu einem späteren Zeitpunkt statt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt den Zeitpunkt fest.

C. Promotion in den Mittelschulen

Grundsatz

§ 4. ¹ Für das Erfüllen der Promotionsbedingungen am Ende des Frühlingsemesters 2020 sind die Zeugnisnoten des Herbstsemesters 2019/2020 massgeblich.

² Im letzten Jahr vor der Maturität sind die Noten gemäss Zwischenbeurteilung massgeblich.

Ausnahmen
a. Erfahrungs-
noten

§ 5. In für die Erfahrungsnoten massgebenden Fächern werden im zweitletzten oder im letzten Jahr vor der Maturität die Zeugnisnoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

b. für Fach-
mittelschul-
ausweis
massgebende
Fächer

§ 6. In für den Fachmittelschulausweis massgebenden Fächern werden im zweitletzten oder letzten Jahr vor dem Erlangen des Fachmittelschulausweises die Zeugnisnoten anhand der Leistungen im Schuljahr 2019/2020 gesetzt.

c. Zulassung
in das letzte
Schuljahr

§ 7. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Semesters des zweitletzten Jahres vor der Maturität provisorisch promoviert wurden, werden in das letzte Schuljahr zugelassen.

D. Geltungsdauer

§ 8. Dieses Reglement gilt bis Ende Frühlingssemester 2020.

¹ [OS 75.196](#); Begründung siehe [ABI 2020-03-27](#).

² Inkrafttreten: 25. März 2020.

³ [LS 413.21](#).

⁴ [LS 413.251.1](#).

⁵ [LS 413.251.15](#).

⁶ [LS 413.251.2](#).

⁷ [LS 413.251.4](#).

⁸ [LS 413.251.5](#).

⁹ [LS 413.251.51](#).

¹⁰ [LS 413.251.8](#).

¹¹ [LS 413.31](#).

¹² [LS 413.326](#).

¹³ [SR 818.101.24](#).